

Pensionskasse des Kantons Schwyz

Herrengasse 13, Postfach 263, 6431 Schwyz

Geschäftsstelle: Schwyzer Kantonalbank
Telefon 058 800 26 00, Fax 058 800 26 01

Informationsblatt

Eintritt

Die folgenden Informationen basieren auf der seit 01.01.2005 und noch bis voraussichtlich 31.12.2014 gültigen Pensionskassenverordnung (PKV).

Ablauf

- Der bei unserer Pensionskasse angeschlossene Arbeitgeber füllt für BVG-pflichtige MitarbeiterInnen ein Anmeldeformular aus. Er gibt dieses zur Beantwortung der Gesundheitsfragen und Unterzeichnung an das neue Mitglied. Danach leitet der Arbeitgeber das ausgefüllte Anmeldeformular an die Geschäftsstelle weiter.
- Die Geschäftsstelle bestätigt dem neuen Mitglied den Eintritt mit entsprechenden Unterlagen.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- Unbefristetes oder mehr als 3 Monate dauerndes befristetes Arbeitsverhältnis mit einem bei unserer Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber (vgl. letzte Seite des Geschäftsberichtes) sowie
- AHV-pflichtiger Jahresverdienst von mind. dem BVG-Mindestlohn (2012 CHF 20'880.00 bzw. CHF 15'660.00, CHF 10'440.00 oder CHF 5'220.00 beim Anspruch auf eine Viertel-, halbe oder Dreiviertel-Rente der Eidg. IV)

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft in unserer Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis angetreten wird oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- Die Mitgliedschaft in unserer Pensionskasse endet am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder der versicherte Jahresverdienst den jeweiligen BVG-Mindestlohn unterschreitet.

Vorsorgemodell Sparguthaben-Risiko-Lösung

- Im Risikofall Invalidität und Tod leistet unsere Pensionskasse bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen einen bestimmten Prozentsatz des versicherten Jahresverdienstes als temporäre Rentenleistungen bis Alter 63.
- Im Hinblick auf die Alters- bzw. Austrittsleistungen wird für jeden aktiven Versicherten und Invalidenrentner ein individuelles Sparguthaben geführt. Dieses besteht insbesondere aus eingebrachten Austrittsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen und freiwilligen Einlagen des Mitgliedes sowie Sparzinsen und altersabhängig gestaffelten Spargutschriften.

Versicherter Jahresverdienst

Der versicherte Jahresverdienst entspricht dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst ohne nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, maximal jedoch CHF 194'880.00 (2012). Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Monate, so gilt als versicherter Jahresverdienst der Verdienst, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Der versicherte Jahresverdienst ist Berechnungsbasis für Beiträge, Spargutschriften und freiwillige Einlagen sowie temporär versicherte Risikoleistungen bis Alter 63 bei Invalidität und Tod.

Beiträge und Spargutschriften (in Prozent des versicherten Jahresverdienstes)

im BVG-Alter	Versicherten- Beiträge (Total)	davon Risikobeiträge für Invalidität und Tod	davon Sparbeiträge für Alterssparen	Spar- Gutschriften
18-22	0.7%	0.7%		
23-34	5.0%	1.5%	3.5%	8.0%
35-44	6.5%	1.5%	5.0%	11.5%
45-54	8.0%	1.5%	6.5%	15.5%
55-62	9.0%	1.5%	7.5%	20.5%
63-65	9.0%	1.5%	7.5%	15.5%

Die **Arbeitgeber-Beiträge** zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod sowie der Teuerungsanpassungen und weiterer Aufwendungen betragen 1.5%. Als Sparbeiträge leisten die Arbeitgeber für alle aktiven Versicherten zwischen 23 und 65 Jahren einheitlich 8.5%, so dass deren Beitragsbelastung total 10% beträgt.

Temporär versicherte Risikoleistungen bis Alter 63 (sofern Anspruchsvoraussetzungen erfüllt)

- **Invalidenrente** im Umfang von 50% des versicherten Jahresverdienstes, temporär bis Vollendung des 63. Altersjahres. Danach Ablösung durch die mutmassliche Altersrente, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität, mit Spargutschriften und Zins, weitergeführten Sparguthaben.
- **Ehegattenrente** im Umfang von 2/3 der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, temporär bis das verstorbene Mitglied das 63. Altersjahr vollendet hätte. Danach Ablösung durch 2/3 der fiktiven Altersrente, berechnet auf dem bis Alter 63, mit Spargutschriften und Zins, weitergeführten Sparguthaben des Verstorbenen, bzw. 2/3 der bereits laufenden Altersrente.
Eingetragene PartnerInnen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare haben im Rahmen der seit 01.01.2005 gültigen Pensionskassenverordnung seit 01.01.2007 die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.
- **Waisen- / IV-Kinderrenten** im Umfang von 1/5 der versicherten bzw. laufenden Invaliden- bzw. Altersrente pro anspruchsberechtigtem Kind. Bei Vollwaisen Erhöhung um die Hälfte.
- **Allfälliges Todesfallkapital** im Umfang des vorhandenen Sparguthabens, im Maximum jedoch 150% des letzten versicherten Jahresverdienstes, sofern beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung an Ehegatte, geschiedener Ehegatte oder Waise entsteht.

Altersleistungen

- **Altersrente** im Umfang des beim flexiblen Altersrücktritt zwischen 59 und 70 Jahren vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Wegen anhaltend tieferen Anlageerträgen und weiter gestiegener Lebenserwartung werden die Umwandlungssätze jedoch ab voraussichtlich 01.01.2015 erheblich gesenkt.
- **Allfälliges Alterskapital** kann im Umfang von maximal 50% (ab voraussichtlich 01.01.2015 bis zu 100%) des beim Altersrentenbeginn vorhandenen Sparguthabens bezogen werden. Die Ausübung der Kapitaloption ist spätestens bis zum Altersrücktritt bekannt zu geben.

Überweisung von Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen

Treten Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die frühere Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung an die neue zu überweisen. Aber auch allfällig vorhandene Freizügigkeitseinrichtungen müssen das Vorsorgekapital (Freizügigkeitskonti und -policen) für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überweisen. Zu diesem Zweck sind neu eintretende Mitglieder bundesrechtlich verpflichtet, sämtlichen betroffenen bisherigen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen den Eintritt in unsere Pensionskasse sobald als möglich zu melden. Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden vollumfänglich dem persönlichen Sparguthaben gutgeschrieben und ab dem Datum der Überweisung verzinst.

Freiwillige Einlagen

Aktive Versicherte, die das 63. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können sich höchstens einmal pro Jahr, sofern verschiedene Bedingungen erfüllt sind, mit einer freiwilligen Einlage bis auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen. Interessierte Mitglieder müssen der Geschäftsstelle die Erfüllung dieser Bedingungen jedoch unbedingt vor Bezahlung von freiwilligen Einlagen schriftlich bestätigen und deshalb mit ihr Kontakt aufnehmen.

Hinweis: Aus diesem seit 09.02.2012 gültigen Informationsblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.